



**Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde**

04.02.2021

Amtliche Mitteilungen

Nr. 81

Inhalt

Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

vom 23.03.2016

Erste Änderungssatzung vom 27.01.2021

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: buero.praesident@hnee.de

Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde

Erste Änderungssatzung vom 27.01.2021

Auf Grundlage von § 23 Absatz 2 Satz 1 sowie § 64 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis § 9 Absatz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes – BbgHG vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr.18) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) und der Hochschulprüfungsverordnung – HSPV vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in der Fassung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, Nr. 58) sowie § 21 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) vom 16.12.2020 beschließt der Senat der HNEE im Benehmen mit den Fachbereichen der HNEE am 27.01.2021 folgende Erste Änderungssatzung zur Änderung der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung:

Artikel 1

Die Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 23.03.2016 wird wie folgt geändert:

1.

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Online-Prüfungen sollen als zeitgemäße Prüfungsform im Rahmen einer auf vier Semester befristeten Erprobungsphase ab dem Wintersemester 2020/2021 ermöglicht werden. Nach einer gemeinsamen Evaluierung von MWFK und Hochschulen nach drei Semestern wird gemeinsam entschieden, ob und unter welchen Maßgaben die Online-Prüfung dauerhaft als Prüfungsform durch die Hochschulen angeboten werden kann.

1. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

Die Online Prüfung soll als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden. Sie kann als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden.

2. Online-Prüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Online-Prüfung angeboten werden.

a) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt.

b) Mündliche und praktische Online-Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt.

3. Die Prüfungsmodalitäten regelt die Anlage 2 dieser RSPO, die Bestandteil dieser RSPO ist. Fachspezifische Regelungen sind in der jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu verankern.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2.

Nach § 14 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- „(6) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 ist eine relative Note als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse auszuweisen. Die Studierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten folgende ECTS-Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Grundlage für die Berechnung der ECTS-Note für eine*n Studierende*n sind die Gesamtnoten für den Studienabschluss aller Studierenden des betreffenden Studienganges der letzten sechs Semester. Die ECTS-Note wird erstmalig berechnet, wenn mindestens 30 Gesamtnoten für den Studienabschluss des betreffenden Studienganges vorliegen. Liegen beim Studienabschluss eines/einer Studierenden noch keine 30 Gesamtnoten vor, erhält er/sie auf Antrag eine Bescheinigung über seine/ihre relative Note, sobald die Note ermittelbar ist.

Für einzelne Module wird keine ECTS-Note vergeben.“

3.

§ 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Außer-Kraft-Treten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 11 Abs. 5 sowie Anlage 2 treten am 01.09.2022 außer Kraft.“

4.

Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

Besondere Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

Diese Regelungen dienen dem Ziel einer einheitlichen Handhabung von Online-Prüfungsverfahren und Prüfungen ab dem Wintersemester 2020/2021 während der auf vier Semester befristeten Erprobungsphase der Online-Prüfungen an der HNEE.

Sie regelt die Durchführung der Online-Prüfungen nach § 11 Abs. 5 dieser RSPO an der HNE Eberswalde wie folgt:

1. Prüfungen, für die von den Prüfern oder den Prüferinnen die Option der Online-Prüfung angeboten wird, sind im Vorfeld als solche dem Prüfungsausschuss und den Studierenden in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung anzuzeigen.
Die Teilnahme an Online-Prüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Das Wahlrecht bleibt bestehen, auch wenn die Prüfung wiederholt werden muss.
2. Studierende, die das bestehende Angebot der Onlineprüfung wahrnehmen möchten, können einen Antrag (schriftlich oder elektronisch) auf Durchführung der Online-Prüfung bei den Prüfenden stellen.
3. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu testen.
4. Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden.
Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und, wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO (VO (EU) 2016/679 ABl. L 119 vom 4.5.2016) ist ausdrücklich hinzuweisen.
5. Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt.
 - b) Die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt.
 - c) Die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt.
 - d) Eine vollständige Deinstallation ist nach der Online-Prüfung möglich.

Die Kommunikation wird mit dem Prüfungsprotokoll archiviert.

Zur Teilnahme an Online-Prüfungen soll der zu Prüfende mit seiner persönlichen HNEE-E-Mail Adresse identifiziert werden.

6. Vor Beginn einer Online-Prüfung zeigen die Studierenden ihren gültigen Lichtbildausweis und identifizieren sich. Die zu prüfende Person kann zu jeder Zeit sämtliche Prüfer oder Prüferinnen sehen und umgekehrt. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten ist unzulässig.

Die Identitätsprüfung, die Frage nach der Prüfungsfähigkeit und die eidesstattliche Erklärung, dass keine anderen Hilfsmittel benutzt wurden, werden durch das Prüfungsprotokoll dokumentiert und durch E-Mail versandte PDF-Datei oder per FAX bestätigt.

7. Für die Online-Prüfungen sollen die vom IT- Servicezentrum der HNE Eberswalde empfohlenen sicheren Webkonferenzsysteme genutzt werden.
8. Die Online-Prüfungen haben einen Zeitumfang gem. § 11 Abs. 2 und Abs. 3 RSPO 2016 analog.
9. Die Prüfer oder Prüferinnen müssen gewährleisten, dass im Sinne der Chancengleichheit der zu prüfenden Person weder Vor- noch Nachteile durch die Online-Prüfungsform entstehen und Täuschungsversuche möglichst ausgeschlossen werden.

Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist während der gesamten Online- Prüfung zu gewährleisten, dass die zu prüfende Person unter persönlicher Aufsicht einer prüfungsberechtigten Person steht oder über Video beaufsichtigt wird. Im Falle der Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal (Prüfer/ Beisitzer) der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Ton-Daten der Videoaufsicht ist unzulässig.

Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Ton- Daten ist nicht zulässig.

10. Bei mündlichen und praktischen Online-Prüfungen wird die Prüfungsnote im Anschluss an die Beratung der prüfungsberechtigten Personen bekanntgegeben und im Prüfungsprotokoll vermerkt. Die Unterschrift der Studierenden und der Prüfer oder Prüferinnen wird durch per E-Mail übersandte PDF-Datei bzw. per FAX eingeholt.
11. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur

sur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen.

Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.

Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Im Fall des Abbruchs auf Grund technischer Probleme entscheiden die Prüfer oder Prüferinnen über eine zeitnah stattfindende Fortsetzung oder die Wiederholung der Prüfung.

12. Das Prüfungsprotokoll wird im Prüfungsamt archiviert.
13. Des Weiteren gelten alle Regelungen der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNEE in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Präsidenten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HNE Eberswalde in Kraft.

§ 11 Abs. 5, sowie Anlage 2 treten am 01.09.2022 außer Kraft.

Artikel 3

Die Hochschulverwaltung wird ermächtigt, die Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der HNE Eberswalde als „Lesefassung“ bekanntzumachen.

- LESEFASSUNG -

Die Lesefassung ist die Zusammenfassung aus gültiger Ordnung und Satzungsänderung. Sie dient lediglich der Übersichtlichkeit und dem Service.

Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 23.03.2016

Erste Änderungssatzung vom 27.01.2021

Vorbemerkungen (Präambel, Rechtsverweise)

Auf Grundlage von § 23 Absatz 2 Satz 1 sowie § 64 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis § 9 Absatz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes – BbgHG vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr.18) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) und der Hochschulprüfungsverordnung – HSPV vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) sowie § 21 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) vom 21.09.2015 beschließt der Senat der HNEE am 27.01.2016 und zuletzt am 23.03.2016 folgende Änderungssatzung zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines (Studienspezifischer Teil)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 3 Regelstudienzeit und Abschlussgrade
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Studienaufbau, Modularisierung und Leistungspunktesystem
- § 6 Studienberatung
- § 7 Nachteilsausgleich und Sonderstudienpläne

II. Prüfungen (Prüfungsrechtlicher Teil)

- § 8 Prüfer*in
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsanspruch, Prüfungsvoraussetzungen und Erlöschen des Prüfungsanspruches
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Prüfungsanmeldung und -abmeldung
- § 13 Prüfungstermine und Prüfungsplanung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Veröffentlichung der Ergebnisse, Einsichtnahme, Widerspruch
- § 16 Wiederholungsprüfungen
- § 17 Versäumnis und Rücktritt
- § 18 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Abschlussarbeiten
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement, Leistungsbescheinigung

- § 21 Anrechnung von Kompetenzen und Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Einstufungsprüfung
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeines (Studienspezifischer Teil)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der HNEE. Studiengangsspezifische Belange werden durch die jeweiligen Fachbereiche in den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. In kooperativen Studiengängen, die an anderen Hochschulen belegt werden, gelten die Ordnungen der jeweiligen Hochschule oder die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen für den entsprechenden Teil gemäß Anlage 1.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) Die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge richten sich nach § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg.
- (2) Werden für den Zugang zu Masterstudiengängen über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 5 Satz 2 BbgHG gefordert, so ist dies in den studiengangsspezifischen Ordnungen für Zugang zu regeln. Eine Regelung ist nur zulässig, wenn die zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen wegen der speziellen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich sind und in der studiengangsspezifischen Ordnung die Ermächtigungsgrundlage aus § 9 Absatz 5 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz ordnungsgemäß zitiert wird.
- (3) In folgenden Fällen ist die Regelung von Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 5 Satz 2 BbgHG grundsätzlich möglich:
 1. Regelung der nach § 4 Absatz 7 Satz 2 der Hochschulprüfungsverordnung erforderlichen Leistungspunktezahle des ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses bei Studierenden mit Bachelorabschlüssen oder der erforderlichen Regelstudienzeit bei Studierenden mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
 2. Forderung von Sprachkenntnissen, wenn der jeweilige Studiengang ausschließlich oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird oder wenn die wissenschaftliche Literatur typischerweise zu einem wesentlichen Anteil in der jeweiligen Fremdsprache angeboten wird.
 3. Inhaltlich-fachliche Anforderungen an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen für die Aufnahme des Masterstudiums nachweislich erforderlich sein. Sie

müssen in der studiengangspezifischen Ordnung für Zugang konkret benannt sein. Insbesondere nachstehende Formulierungen sind nicht hinreichend bestimmt:

- a. „in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach“,
- b. „in einem für das Masterstudium relevanten Fach“
- c. „mit sinnvollem Zusammenhang zum Masterstudium“,
- d. „erster berufsqualifizierender Abschluss in einem naturwissenschaftlich fundierten Studium“.

Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmbarkeit der fachlichen Ausrichtung des für den Masterstudiengang erforderlichen ersten Hochschulabschlusses kann durch eine Ergänzung der in Satz 4 genannten Formulierungen um eine exemplarische Aufzählung erster berufsqualifizierender Abschlüsse verschiedener Fachrichtungen, die den Zugang gewähren, erfüllt werden.

- (4) Insbesondere in folgenden Fällen ist die Regelung zusätzlicher Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen unzulässig:
 1. Prüfung der Motivation der Studienbewerber*innen
 2. Forderung von Referenz- oder Empfehlungsschreiben.
- (5) Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen kann nur im Ausnahmefall Studienbewerber*innen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 9 Absatz 5 Satz 4 BbgHG eröffnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um einen besonderen weiterbildenden Masterstudiengang nach § 9 Absatz 5 Satz 4 BbgHG handelt und die Studienbewerber*innen im Rahmen einer Eingangsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen.
- (6) Aus den studiengangspezifischen Ordnungen muss sich ergeben, worin die Besonderheit des weiterbildenden Masterstudiengangs nach Absatz 5 liegt. Dargelegt werden muss, weshalb in diesem Studiengang anders als im Regelfall auf den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verzichtet werden kann. Dabei kann sich die Besonderheit des Studiengangs entweder auf das Fach oder auf den Personenkreis, der angesprochen wird, beziehen. Die Besonderheit des weiterbildenden Masterstudienganges muss sich in dessen inhaltlicher Ausgestaltung widerspiegeln.
- (7) Die Art und Dauer der beruflichen Qualifikation des mit dem besonderen weiterbildenden Studiengang angesprochenen Personenkreises muss die Annahme rechtfertigen, dass im Rahmen der beruflichen Qualifikation Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gleichwertig sind. Dies setzt in der Regel die Dauer der beruflichen Tätigkeit von 5 Jahren bei einem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung i.S.v. § 9 Absatz 2 Nr. 1- 10 BbgHG bzw. 7 Jahre bei einer Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 9 Absatz 2 Nr. 11 BbgHG voraus.
Die Art der erforderlichen beruflichen Qualifikation richtet sich nach dem Inhalt des besonderen weiterbildenden Masterstudienganges, wobei es sich zumindest um eine verantwortliche Tätigkeit handeln muss.

- (8) Näheres zur Eingangsprüfung für weiterbildende Masterstudiengänge regeln die studien- gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (9) Die studien- gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen regeln besondere Voraussetzungen für den Zugang zu dualen Studiengängen. Für einen ausbildungsintegrierten dualen Studiengang ist mit der Bewerbung zusätzlich der Ausbildungsvertrag mit einer von der HNEE akzeptierten Ausbildungsstätte nachzuweisen (§ 14 Absatz 3 Satz 4 BbgHG).
- (10) Die Hochschulauswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudien- gängen regelt die Satzung der HNEE für die Auswahl der Studierenden im Hochschulauswahl- verfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen.

§ 3 Regelstudienzeit und Abschlussgrade

- (1) Bei Vollzeitstudiengängen, die zu einem Bachelor-Abschluss führen, beträgt die Regelstudien- zeit mindestens sechs und höchstens acht Studiensemester, bei Vollzeitstudiengängen, die zu einem Master-Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester.
- (2) Bei Teilzeitstudiengängen verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend. Für das individu- elle Teilzeitstudium gilt § 4.
- (3) Die studien- gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen gemäß § 9 Absatz 3 Hoch- schulprüfungsverordnung fest, welche Abschlussbezeichnung nach erfolgreichem Abschluss des Studiums vergeben wird. In Bachelor-Studiengängen wird entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung des jeweiligen Studienganges nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“, „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung des jeweiligen Studienganges die Abschlussbezeichnung „Master of Science (M.Sc.)“, „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Master of Engineering (M.Eng.)“ verliehen.

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) Studiengänge können in Teilzeitform organisiert werden.
- (2) In den studien- gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge wird fest- gelegt, ob ein Studiengang für ein Teilzeitstudium geeignet ist. Das Teilzeitstudium wird in den studien- gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Der zeitliche Aufwand soll pro Semester mindestens der Hälfte des regulären Vollzeitstudiums entsprechen.
- (3) Darüber hinaus können Studierende in dafür geeigneten Studiengängen aus wichtigem persön- lichen Grund (z.B. Kinderbetreuung, Pflege naher Angehöriger, Krankheit, gesellschaftliches Eng- agement, Mitarbeit hochschulische Selbstbestimmung, existenzsichernde Erwerbstätigkeit)

ein individuelles Teilzeitstudium beim jeweiligen Prüfungsausschuss im Rückmeldezeitraum formlos für das jeweils folgende Semester beantragen, wenn sie nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben. Entsprechende Unterlagen sind zum Nachweis vorzulegen.

- (4) Studierende im Teilzeitstudium haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitstudierende. Studierende im individuellen Teilzeitstudium haben keinen Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehrangebots. Über die konkreten Regelungen des individuellen Teilzeitstudiums (Regelstudienzeitverlängerung, Obergrenze) entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5 Studienaufbau, Modularisierung und Leistungspunktesystem

- (1) Die Studiengänge sind modularisiert aufgebaut. Sie bestehen aus Pflicht- und ggf. aus Wahlpflichtmodulen. Die Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal innerhalb der Regelstudienzeit angeboten. Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei weniger als fünf Anmeldungen zum Wahlpflichtmodul durchgeführt wird.
- (2) Pflichtmodule müssen von allen Studierenden eines Studienganges absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen kann die/der Studierende aus einem in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs definierten Angebot von Modulen auswählen.
- (3) Darüber hinaus können Module fakultativ belegt werden (fakultative Module/ Wahlmodule). Die Studierenden haben das Recht, fakultative Module auf Antrag im Zeugnis mit Note und ECTS-Leistungspunkte (die jedoch beide nicht für die Abschlussnote berücksichtigt werden) aufführen zu lassen. Wenn die Prüfung nicht abgelegt wird, gilt das Modul als nicht bestanden. Dies führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches.
- (4) Ein Modul kann aus mehreren Teilmodulen bestehen. Module werden in der Regel mit einer benoteten Leistung abgeschlossen.
- (5) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) (im Folgenden nur noch Leistungspunkte genannt) zuzuordnen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden.
- (6) Die Modulgrößen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge festgelegt. Module sollen jeweils mindestens fünf (vorzugsweise sechs) Leistungspunkte aufweisen. In begründeten Fällen können Module auch einen geringeren Umfang aufweisen, sofern die durchschnittliche Prüfungsbelastung in dem Semester hierdurch nicht steigt. Es ist auf eine angemessene Anzahl an Prüfungen pro Semester zu achten.
- (7) Leistungspunkte werden für ein Modul nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" oder die Bewertung "mit Erfolg" lautet.

- (8) Die angewendeten Lehr- und Lernformen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. Dies sind beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Seminare, Exkursionen, E-Learning, Praktika, Projektarbeiten.
- (9) Vollzeitstudiengänge sind so aufgebaut, dass in der Regel 30 Leistungspunkte pro Semester erreicht werden. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Leistungspunkte (sechs Semester) nachzuweisen und für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorhergehenden Studienabschlusses mindestens 300 Leistungspunkte zu erbringen. Für Teilzeitstudiengänge verringern sich die Leistungspunkte pro Semester entsprechend dem jeweiligen Curriculum.
- (10) Die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sollen mindestens einen Zeitraum von 12 Wochen vorsehen, in dem die Studierenden Gelegenheit für Aufenthalte im Ausland, an anderen Hochschulen oder zur Durchführung von Praktika bzw. Projektarbeiten haben. Die Ausgestaltung der Mobilitätsfenster (Lage, Dauer, Inhalte) regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die jeweiligen Fachbereiche organisieren studiengangspezifische Angebote der Studienberatung. Diese werden von z.B. Studiengangleiter*innen und Studienfachberater*innen, Tutor*innen, Mentor*innen oder anderen von den Fachbereichen beauftragten Personen durchgeführt.

- (2) Bei Bachelor-Studiengängen müssen die Studierenden bis zum Ende des 3. Fachsemester mindestens 2/3 der bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringenden Leistungspunkte des jeweiligen Studienganges nachweisen. Andernfalls können sie vom Prüfungsausschuss zu einer Beratung geladen werden.

Haben Studierende von Bachelor- und Master-Studiengängen eine Prüfung vier Fachsemester nach dem im Curriculum vorgesehenen Zeitpunkt nicht erfolgreich abgelegt, so sind sie verpflichtet an einer Studienfachberatung teilzunehmen. In Bachelor-Studiengängen findet die Studienfachberatung nach dem 6. Fachsemester und bei Master-Studiengängen nach dem 4. Fachsemester statt.

In der Studienfachberatung werden ein Plan zum weiteren Studienverlauf und ein verbindlicher, vom Prüfungsausschuss bestätigter individueller Prüfungszeitplan festgelegt (Studienverlaufsvereinbarung). Die Studienverlaufsvereinbarung erfolgt schriftlich und wird vom Studierenden und dem Prüfungsausschuss unterschrieben. Im Falle des Nicht-Erscheinens bei der Studienfachberatung oder der selbstverschuldeten Nicht-Einhaltung der Studienverlaufsvereinbarung erlischt der Prüfungsanspruch. In diesem Fall erfolgt gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG die Exmatrikulation.

§ 7 Nachteilsausgleich und Sonderstudienpläne

- (1) Zur Durchführung von Prüfungen ist auf Antrag ein Nachteilsausgleich (beispielsweise andere Prüfungsform oder verlängerte Zeit) für Studierende mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen möglich. Dieser Antrag ist spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungszeitraum schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen an den Prüfungsausschuss zu stellen und zu begründen.
- (2) Die Belange Studierender mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen sind auf Antrag in Sonderstudienplänen zu berücksichtigen, damit das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen aus § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ist zu gewährleisten.
- (4) Über Anträge nach Abs. 1, 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

II. Prüfungen (Prüfungsrechtlicher Teil)

§ 8 Prüfer*in

Zur Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen und damit als Prüfer*innen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige Lehrpersonal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt. Prüfer*innen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für Prüfungsangelegenheiten ist vom jeweiligen Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Jeder Studiengang ist einem Prüfungsausschuss zuzuordnen. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professor*innen, ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in und zwei Vertreter*innen der Studierenden an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für die Vertreter*innen der Studierenden 1 Jahr.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter*innen erfolgt durch den zuständigen Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe. Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss ein*e Professor*in sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über:
- a) Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen (Anträge, Ausnahmen, Folgen von Verstößen)
 - b) Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten
 - c) Planung und Ablauf der Prüfungen
 - d) Widersprüche gegen Prüfungen/Prüfungsergebnisse
 - e) Verlust des Prüfungsanspruches
 - f) Zulassung zu Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen

Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Einrichtung der HNEE schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- (4) Über Widersprüche zu Beschlüssen des Prüfungsausschusses entscheidet die Studienkommission (§ 23 der Grundordnung der HNEE).
- (5) Die Prüfungsausschüsse werden durch die für Studierendenangelegenheiten zuständige Einrichtung der HNEE bei der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Entscheidungen sowie bei der Durchführung von Sitzungen unterstützt. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die zu Exmatrikulationen führen, die Bearbeitung von Widersprüchen sowie die Durchführung von Pflichtberatungen gemäß § 6 (2).
- (6) Die/Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Die Einberufung hat schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt bzw. es können Beschlüsse, mit Ausnahme von solchen, die zum Verlust des Prüfungsanspruches führen, im Umlaufverfahren erwirkt werden.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung im Sinne von Absatz (6) der Mitglieder des Prüfungsausschusses neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die/den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsanspruch, Prüfungsvoraussetzungen und Erlöschen des Prüfungsanspruches

- (1) Der Prüfungsanspruch besteht, wenn die Prüfungsvoraussetzungen gegeben sind und der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist.

Prüfungen in einem Studiengang kann nur ablegen, wer

1. ordnungsgemäß an der HNEE immatrikuliert ist,
2. sich nicht in einem Urlaubssemester befindet,
3. die Prüfungsvorleistungen und sonstigen Bedingungen (z.B. Vorpraktika, ggf. notwendige fachspezifische Sprachkenntnisse) erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreitung von Fristen in Bezug zu Absatz 2 nicht verloren hat und
5. seinen Prüfungsanspruch durch endgültiges Nicht-Bestehen in einem gleichen oder ähnlichen Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat.

Ausgenommen von Nummer 2 sind Studierende, die wegen familiärer Verpflichtung beurlaubt werden. Jedoch darf durch diese Regelung die Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges nicht unterschritten werden. Der Wunsch, während der Beurlaubung aus familiären Gründen Prüfungen unter Nennung des entsprechenden Moduls zu absolvieren, ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums dem zuständigen Dekanat anzuzeigen.

- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt,
1. wenn im Bachelorstudium die doppelte Regelstudienzeit des Studiengangs überschritten ist,
im Masterstudium mit einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern nach dem 8. Fachsemester,
im Masterstudium mit einer Regelstudienzeit von 3 Fachsemestern nach dem 7. Fachsemester,
im Masterstudium mit einer Regelstudienzeit von 2 Fachsemestern nach dem 6. Fachsemester oder
 2. wenn eine zweite Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden wurde, oder
 3. in den Fällen des § 6 Absatz 2.
- (3) Ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, ist die/der Studierende zu exmatrikulieren.
- (4) Ein bestehender Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang an der HNEE erlischt bei Exmatrikulation.
- (5) In Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen in besonderen Härtefällen.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen (z.B. Referate/Präsentationen, Prüfungsgespräch, Kolloquien/Verteidigungen), schriftliche Prüfungen (z.B. Klausuren, Haus- und Seminararbeiten, Projektberichte), praktische Prüfungen (z.B. Laboruntersuchungen, Sammlungen, EDV-gestützte Leistungsnachweise) und sonstige Prüfungsformen. Die konkreten Prüfungsformen der einzelnen Module werden in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder von einer Prüferin/einem Prüfer zusammen mit einer/einem sachkundigen Beisitzer*in durchgeführt. Der/Die Beisitzer*in muss einen Hochschulabschluss in einem vergleichbaren Studiengang besitzen. Inhalte und Ergebnisse der Prüfungen sind zu protokollieren. Bei Prüfungsgesprächen soll die Dauer zwischen 15 und 30 Minuten je Prüfling und Modul betragen. Alle weiteren mündlichen Prüfungsformen sollen einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Minuten je Studierenden und Modul haben und werden in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges geregelt. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, wenn weder Prüfling noch Prüfer*in widersprechen. Die Hochschulöffentlichkeit gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden durch mindestens eine*n Prüfer*in gestellt und bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 90 bis 180 Minuten betragen. Die Aufsicht ist durch den/die Prüfer*in oder eine von ihm/ihr oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte qualifizierte Person zu gewährleisten. Die Prüfung ist zu protokollieren.
- (4) Praktische und sonstige Prüfungen werden von mindestens einem*er Prüfer*in gestellt und bewertet.
- (5) Online-Prüfungen sollen als zeitgemäße Prüfungsform im Rahmen einer auf vier Semester befristeten Erprobungsphase ab dem Wintersemester 2020/2021 ermöglicht werden. Nach einer gemeinsamen Evaluierung von MWFK und Hochschulen nach drei Semestern wird gemeinsam entschieden, ob und unter welchen Maßgaben die Online-Prüfung dauerhaft als Prüfungsform durch die Hochschulen angeboten werden kann.
 1. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

Die Online Prüfung soll als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden. Sie kann als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden.
 2. Online-Prüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Online-Prüfung angeboten werden.
 - a) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt.

- b) Mündliche und praktische Online-Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt.
3. Die Prüfungsmodalitäten regelt die Anlage 2, die Bestandteil dieser RSPO ist. Fachspezifische Regelungen sind in der jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu verankern.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 12 Prüfungsanmeldung und -abmeldung

- (1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung sind die Studierenden zu den im jeweiligen Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungen in den Pflichtmodulen einschließlich der noch nicht erfolgreich abgelegten Prüfungen angemeldet.
- (2) Mit der Belegung eines Wahlpflichtmodules im Campusmanagementsystem wird dieses prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt. Bei Nicht-Zustandekommen des Wahlpflichtmoduls müssen die Studierenden eine Auswahl aus den übrigen Wahlpflichtmodulen treffen. Entsprechende Fristenregelungen trifft der jeweils zuständige Fachbereich.
- (3) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung ist bis zu sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung im Campusmanagementsystem möglich.

§ 13 Prüfungstermine und Prüfungsplanung

- (1) Prüfungen finden grundsätzlich im Prüfungszeitraum im Anschluss an die jeweilige Vorlesungszeit oder bei Blockveranstaltungen in der Regel im Anschluss statt, sofern die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes vorsehen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums wird der verbindliche Prüfungsplan im Campusmanagementsystem veröffentlicht. Änderungen sind dann nur noch in zwingenden Fällen nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

Noten		Merkmale
1,0; 1,3	sehr gut	hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Prüfungsleistungen mit vorrangig praktischen Inhalten können mit der Bewertung „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ abgeschlossen werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Modulnote die Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, gegebenenfalls entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs gewichtet. Begründete Ausnahmen von dieser Regel können die jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorsehen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ 4,0 ist.
- (5) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses wird aus den Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule errechnet. Die Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges können dabei Gewichtungen der Modulnoten vorsehen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei der Bildung von Noten aus Einzelwerten ergibt

ein Durchschnitt bis 1,5	die Note	„sehr gut“ / „excellent“
ein Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	die Note	„gut“ / „very good“
ein Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	die Note	„befriedigend“ / „satisfactory“
ein Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	die Note	„ausreichend“, / „sufficient“
ein Durchschnitt über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“ / „not sufficient“

Bei einer Gesamtnote des Abschlusszeugnisses bis einschließlich 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ / „with distinction“ bestanden vergeben.

- (6) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 ist eine ECTS-Note als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse auszuweisen. Die Studierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten folgende ECTS-Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Grundlage für die Berechnung der ECTS-Note für eine*n Studierende*n sind die Gesamtnoten für den Studienabschluss aller Studierenden des betreffenden Studienganges der letzten sechs Semester. Die ECTS-Note wird erstmalig berechnet, wenn mindestens 30 Gesamtnoten für den Studienabschluss des betreffenden Studienganges vorliegen. Liegen beim Studienabschluss eines/einer Studierenden noch keine 30 Gesamtnoten vor, erhält er/sie auf Antrag eine Bescheinigung über seine/ihre relative Note, sobald die Note ermittelbar ist.

Für einzelne Module wird keine ECTS-Note vergeben.

§ 15 Veröffentlichung der Ergebnisse, Einsichtnahme, Widerspruch

- (1) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt über das Campusmanagementsystem unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters. Für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit sind die Prüfungsergebnisse eine Woche vor Semesterende bekannt zu geben. Über Ausnahmen entscheidet die/der Dekan*in auf Antrag der Prüferin/des Prüfers.
- (2) Die Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen ist bis spätestens zehn Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters von der Prüferin/dem Prüfer zu gewähren. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften. Die Prüfungsunterlagen sind Eigentum der Hochschule.
- (3) Der Prüfling kann beim zuständigen Prüfungsausschuss bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Frist zur Einsichtnahme Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung einlegen. Sofern die Prüfungsentscheidung dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben wurde und eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthält, beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung.
- (4) Bei Fristüberschreitungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Wiederholungsprüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können vorbehaltlich der Freiversuchsregelungen gemäß Absatz 8 nicht wiederholt werden.
- (2) Bestehen Module aus mehreren Prüfungsleistungen, dürfen Prüfungsleistungen nur wiederholt werden, wenn die Modulnote schlechter als 4,0 ist. Die Verrechnungsmodalitäten regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichen Modulen sind bei Studiengangwechsel anzurechnen.
- (4) Für Abschlussarbeiten gelten die Regeln des § 19 Absatz 14.
- (5) Wiederholungsprüfungen finden spätestens alle zwei Semester statt. Kürzere Fristen können in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt werden. Wiederholungsprüfungen aus den letzten beiden Studiensemestern der Regelstudienzeit sind spätestens im jeweiligen Folgesemester anzubieten.
- (6) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in der Form der Erstprüfung durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (7) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzungen für die Fortsetzung des Studiums sind, sind von einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei schriftlichen Prüfungen gilt dies nur für den Fall des Nicht-Bestehens, die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
- (8) Freiversuche sind nur für Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit, die zum Regelprüfungstermin entsprechend der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung absolviert wurden, möglich.

Maximal zwei nicht bestandene Modulprüfungen in Bachelorstudiengängen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten vier Fachsemester erstmals abgelegt wurden.

In Masterstudiengängen gilt eine innerhalb der ersten zwei Fachsemester erstmals abgelegte nicht bestandene Modulprüfung als nicht unternommen. Die Wertung einer nicht bestandenen Modulprüfung als Freiversuch muss spätestens vier Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraumes im Prüfungsamt beantragt werden. Je Modul ist nur ein Antrag zulässig.

Jede Modulprüfung, für die ein Freiversuch in Anspruch genommen wird, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine der jeweils auf den Freiversuch folgenden zwei Semester abgelegt werden.

Eine Abmeldung oder die unentschuldigte Nichtteilnahme führt zum Verlust der Inanspruchnahme des Freiversuches.

Die Anwendung der Freiversuchsregelung darf nicht zur Verlängerung der Studienzeit führen. Freiversuche sind auch auf Teilmodulprüfungen anwendbar, aber jeder Versuch verbraucht einen Freiversuch.

- (9) Im Rahmen der gemäß Absatz 8 zulässigen Freiversuche können auch bestandene Modulprüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Es gelten die Regelungen des Absatz 1.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn/sie bindenden Abgabe- oder Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Wurde eine Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.
- (2) Der für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Einrichtung der HNEE unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, in Zweifelsfällen auf Anordnung des Prüfungsausschusses mittels eines amtsärztlichen Attestes. Die Erkrankung eines vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist dabei der Prüfungsunfähigkeit des Prüflings gleichgestellt.

§ 18 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nennt Quellen und Hilfsmittel bei schriftlichen Arbeiten nicht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung und Benachrichtigung erfolgt durch die zuständige Prüferin/den zuständigen Prüfer.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Verlust des Prüfungsanspruches feststellen.
- (4) Das Widerspruchsverfahren und die Widerspruchsfristen richten sich nach § 15.
- (5) Erfolgt eine Täuschung bei der Erbringung einer Prüfungsleistung oder wird eine Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht erwirkt und erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für "nicht bestanden" erklären. In diesem Fall wird der Studienabschluss aberkannt und das Zeugnis und die Urkunde eingezogen. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung gegenüber dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 19 Abschlussarbeiten

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung.
- (2) In Bachelor-Vollzeitstudiengängen beträgt der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit mindestens sechs und höchstens 12 Leistungspunkte und die Bearbeitungszeit höchstens neun Wochen.
- (3) In Master-Vollzeitstudiengängen beträgt der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkte und die Bearbeitungszeit höchstens sechs Monate.
- (4) In Teilzeitstudiengängen verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.
- (5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, verlängert werden. Die Obergrenze für die Verlängerung der Bearbeitungszeit beträgt bei Bachelor-Studiengängen einen Monat und bei Master-Studiengängen zwei Monate.
- (6) Gruppenabschlussarbeiten mit bis zu drei Studierenden sind zulässig, wenn die Einzelleistungen der Studierenden identifizier- und bewertbar sind.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit soll frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen ausgegeben werden, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 % der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium. Wird die fristgerechte Anmeldung versäumt oder die Fristverlängerung nicht beantragt, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Einzelheiten legen die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen fest.
- (8) Die Anmeldung ist im Fachbereich aktenkundig zu machen. Sie enthält mindestens
 - das Arbeitsthema,
 - den Bearbeitungsbeginn,
 - den Abgabezeitpunkt,
 - die beiden Gutachter*innen,
 - die Erklärung zur Einräumung des Nutzungs- und Verwertungsrechtes zu Gunsten der Hochschule.
- (9) Eine Rückgabe des Themas ist innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung einmalig möglich. Die Neuanschreibung hat dann innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt fristgemäß im Fachbereich. Der Termin der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die genauen Modalitäten regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Gleiches gilt für die Durchführung einer Verteidigung/Kolloquium der Abschlussarbeit.

- (11) Die Abschlussarbeit und ein von der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Kolloquium als mündliche Prüfung sind von mindestens zwei Prüfer*innen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Ein*e Prüfer*in, in der Regel die/der Erstprüfer*in, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen nach dem BbgHG erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Über das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat.
- (12) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen, die Masterarbeit innerhalb von sechs Wochen bewertet werden. Längere Fristen sind dem Dekan/der Dekanin anzuzeigen.
- (13) Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine*n weitere*n Prüfer*in. Die mindestens „ausreichend“ lautenden Noten aller Prüfer*innen werden arithmetisch gemittelt.
- (14) Die Regelungen über das Nicht-Bestehen von Abschlussarbeiten und ggf. Verteidigung/Kolloquium und den Verlust des Prüfungsanspruches regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (15) Ein Freiversuch für die Abschlussarbeit ist nicht möglich. Eine mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (16) Über die Archivierung der Arbeit entscheidet der/die Dekan*in des zuständigen Fachbereiches gemäß § 73 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 BbgHG.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma- Supplement, Leistungsbescheinigung

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller im jeweiligen Studiengang festgelegten Prüfungsleistungen erhält die/der Studierende ein Abschlusszeugnis. Dieses enthält mindestens die Modulnoten, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, sowie die Gesamtnote. Das Abschlusszeugnis wird mit dem Datum der letzten bestandenen Prüfung ausgestellt.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält der/die Absolvent*in die Bachelor- oder Masterurkunde und ein Diploma-Supplement. Alle Dokumente werden in deutscher und englischer Sprache verfasst. Die Bachelor- oder die Masterurkunde und das Abschlusszeugnis werden von der/dem Dekan*in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Den Studierenden wird semesterweise eine Leistungsbescheinigung elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Ausweis der Ergebnisse erfolgt im jeweiligen Folgesemester.

§ 21 Anrechnung von Kompetenzen und Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie keinen wesentlichen Unterschied zum Zielstudiengang aufweisen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen.
- (2) Entwickelte Kompetenzen, operationalisiert durch Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie keinen wesentlichen Unterschied zum Zielstudiengang aufweisen. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Partnerhochschulen. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen.
- (3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten sind anzurechnen, sofern sie Bestandteil des vorangegangenen Hochschulstudiums waren und kein wesentlicher Unterschied zu in das Studium integrierten Praxismodulen besteht.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 % auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (5) Über die Anrechnung von Kompetenzen und Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden, bei Bedarf unter Mitwirkung der/des für das Modul zuständigen Hochschullehrerin/Hochschullehrers. Entsprechende Anträge sind bis spätestens in der jeweiligen vierten Semesterwoche vorzulegen. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen.
- (6) Zur Erlangung des Bachelor-Abschlusses erbrachte Studienzeiten, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen können nicht in Masterstudiengängen anerkannt werden.

§ 22 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen zu einem Studiengang erfüllen, können eine Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragen, wenn sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die dies rechtfertigen.
- (2) Die zur Zulassung zur Einstufungsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere
 - Zeugnisse,
 - Lebenslauf,
 - Erklärung zum beantragten Studiengang und Fachsemester,
 - Unterlagen, die den Kompetenzerwerb nachweisen,

sind jeweils bis zum 15. Januar für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis zum 15. Juli für das darauffolgende Sommersemester schriftlich an die für Studierendenangelegenheiten zuständige Einrichtung der HNEE zu richten.

- (3) Über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsmodalitäten, das Verfahren und die Umsetzung der studiengangspezifischen Einstufungsprüfung entscheidet der jeweilig zuständige Prüfungsausschuss. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird die Einstufung in das entsprechend geeignete Studiensemester des jeweiligen Studienganges festgesetzt. Die Entscheidung sowie die erbrachten Prüfungsleistungen werden der/dem Studienbewerber*in schriftlich mitgeteilt.
- (4) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten anrechenbar sind.
- (5) Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Sie gilt für studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnungen, sowie studiengangspezifische Ordnungen für Zugang und Zulassung zum Studium, die nach Inkrafttreten dieser Rahmenordnung veröffentlicht werden.
- (2) § 11 Abs. 5 sowie Anlage 2 treten am 01.09.22 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Kooperationsvereinbarungen von Studiengängen der HNEE mit anderen Hochschulen

Anlage 2: Besondere Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

Senatsbeschluss vom:	27.01.2021
Genehmigung des Präsidenten der HNE Eberswalde vom:	27.01.2021
Genehmigung des MWFK vom:	03.02.2021
Veröffentlichung auf www.hnee.de am:	04.02.2021

Anlage 1 zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 23.03.2016

Kooperationsvereinbarungen von Studiengängen der HNEE mit anderen Hochschulen

1. Masterstudiengang Forest Information Technology M.Sc. am Fachbereich Wald und Umwelt mit der Warschauer Naturwissenschaftlichen Universität (WNU), Fakultät für Forstwissenschaft
2. Masterstudiengang Öko-Agrarmanagement M.Sc. am Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz mit dem Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Anlage 2

Besondere Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

Diese Regelungen dienen dem Ziel einer einheitlichen Handhabung von Online-Prüfungsverfahren und Prüfungen ab dem Wintersemester 2020/2021 während der auf vier Semester befristeten Erprobungsphase der Online-Prüfungen an der HNEE.

Sie regelt die Durchführung der Online-Prüfungen nach § 11 Abs. 5 dieser RSPO an der HNE Eberswalde wie folgt:

1. Prüfungen, für die von den Prüfern oder den Prüferinnen die Option der Online-Prüfung angeboten wird, sind im Vorfeld als solche dem Prüfungsausschuss und den Studierenden in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung anzuzeigen.
Die Teilnahme an Online-Prüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Das Wahlrecht bleibt bestehen, auch wenn die Prüfung wiederholt werden muss.
2. Studierende, die das bestehende Angebot der Onlineprüfung wahrnehmen möchten, können einen Antrag (schriftlich oder elektronisch) auf Durchführung der Online-Prüfung mit Videokonferenzsystemen bei den Prüfenden stellen.
3. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu testen.
4. Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden.
Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und, wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO (VO (EU) 2016/679 ABl. L 119 vom 4.5.2016) ist ausdrücklich hinzuweisen.
5. Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt.

- b) Die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt.
- c) Die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt.
- d) Eine vollständige Deinstallation ist nach der Online-Prüfung möglich.

Die Kommunikation wird mit dem Prüfungsprotokoll archiviert.

Zur Teilnahme an Online-Prüfungen soll der zu Prüfende mit seiner persönlichen HNEE-E-Mail Adresse identifiziert werden.

6. Vor Beginn einer Online-Prüfung zeigen die Studierenden ihren gültigen Lichtbildausweis und identifizieren sich. Die zu prüfende Person kann zu jeder Zeit sämtliche Prüfer oder Prüferinnen sehen und umgekehrt. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten ist unzulässig.

Die Identitätsprüfung, die Frage nach der Prüfungsfähigkeit und die eidesstattliche Erklärung, dass keine anderen Hilfsmittel benutzt wurden, werden durch das Prüfungsprotokoll dokumentiert und durch E-Mail versandte PDF-Datei oder per FAX bestätigt.

7. Für die Online-Prüfungen sollen die vom IT- Servicezentrum der HNE Eberswalde empfohlenen sicheren Webkonferenzsysteme genutzt werden.
8. Die Online-Prüfungen haben einen Zeitumfang gem. § 11 Abs. 2 und Abs. 3 RSPO 2016 analog.
9. Die Prüfer oder Prüferinnen müssen gewährleisten, dass im Sinne der Chancengleichheit der zu prüfenden Person weder Vor- noch Nachteile durch die Online-Prüfungsform entstehen und Täuschungsversuche möglichst ausgeschlossen werden.
10. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist während der gesamten Online- Prüfung zu gewährleisten, dass die zu prüfende Person unter persönlicher Aufsicht einer prüfungsberechtigten Person steht oder über Video beaufsichtigt wird. Im Falle der Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikروفonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal (Prüfer/ Beisitzer) der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Ton-Daten der Videoaufsicht ist unzulässig.

Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Ton- Daten ist nicht zulässig.

11. Bei mündlichen und praktischen Online-Prüfungen wird die Prüfungsnote im Anschluss an die Beratung der prüfungsberechtigten Personen bekanntgegeben und im Prüfungsprotokoll vermerkt. Die Unterschrift der Studierenden und der Prüfer oder Prüferinnen wird durch per E-Mail übersandte PDF-Datei bzw. per FAX eingeholt.
12. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen.

Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.

Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Im Fall des Abbruches auf Grund technischer Probleme entscheiden die Prüfer oder Prüferinnen über eine zeitnah stattfindende Fortsetzung oder die Wiederholung der Prüfung.

13. Das Prüfungsprotokoll wird im Prüfungsamt archiviert.
14. Des Weiteren gelten alle Regelungen der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNEE in der jeweils gültigen Fassung.